

**Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von
Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und
Jugendarbeit (KJA) sowie Jugendsozialarbeit (JSA) in Baden-Württemberg
und für die Durchführung von Notbetreuungen an Schulen und SBBZ in der
unterrichtsfreien Zeit**

Stand: 12.7.2021

Vorwort:

Niemand kann verlässlich voraussagen, wie sich die Corona-Pandemie in Deutschland und in Baden-Württemberg über den Sommer 2021 entwickelt. Dafür sind die Entwicklungen zu sehr von vielen unterschiedlichen Faktoren und insbesondere vom Verhalten jeder und jedes Einzelnen abhängig. Der vorliegende Planungsrahmen bietet Trägern der KJA/JSA das notwendige Rüstzeug für planerischen Aufgaben und gibt Hinweise zur Umsetzung von Auflagen. Hierfür wird von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Die Infektionszahlen werden auch weiterhin Einschränkungen für Angebote der KJA/JSA verursachen. Die [CoronaVO KJA/JSA](#) vom 1. Juli 2021 gibt die Rahmenbedingungen für die Angebote der KJA/JSA im Sommer 2021 in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis vor. Dabei ist der Ort der Durchführung eines Angebots für die Anwendung ausschlaggebend und nicht die Sieben-Tage-Inzidenzen der Stadt- und Landkreise, aus denen die Betreuungskräfte und Teilnehmenden stammen.
- Die getroffenen Regelungen wägen zwischen Infektionsschutzanforderungen und dem Ziel, KJA sowie JSA möglichst umfassend zu ermöglichen, ab. Die Ausgangslage in Bezug auf die Pandemie hat sich durch die Dominanz der aggressiveren Virus-Mutationen in Baden-Württemberg, durch einen höheren prozentualen Anteil der Null- bis Neunzehnjährigen bei den Neuinfektionen, durch die Berücksichtigung von Testungen auf eine Corona-Erkrankung und

durch den Fortschritt bei der Impfung der Bevölkerung im Negativen wie im Positiven verändert. Bei den Bedingungen zu Angebotsformen, Gruppengröße, Abstandsempfehlungen, Hygieneanforderungen und Ausbruchsmanagement werden diese veränderten Ausgangsbedingungen berücksichtigt, weshalb die aktuellen Regelungen nicht mit den Regelungen des Sommers 2020 identisch sind.

Die vorliegenden überarbeiteten Empfehlungen und Hinweise dienen zum einen als Planungsrahmen bezüglich der Auflagen für die KJA/JSA und zum anderen als praktische Arbeitshilfe.

- a) Der folgende Planungsrahmen 2021 (Teil A) erläutert die Angebotsformen sowie den Betrieb von Einrichtungen der KJA/JSA und die maximalen Gruppengrößen sowie die Infektionsschutzaufgaben für alle Angebotsformen. Danach folgen ergänzende Hinweise zu Ferienprogrammen und -aktivitäten mit Übernachtung.
- b) Die Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts (Teil B) fassen frühere Empfehlungen zusammen und sind grundsätzlich zu beachten.
- c) Die Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement (Teil C) sind zu beachten, wenn mehrtägige Angebote mit Übernachtungen außer Haus insbesondere in den Sommerferien, durchgeführt werden.

A) Planungsrahmen für Angebote KJA/JSA

1. Durchführung von Angeboten und Betrieb von Einrichtungen

Die KJA nach § 11 SGB VIII sowie § 14 LKJHG und die JSA nach § 13 SGB VIII sowie § 15 LKJHG ist zugelassen. Besondere Regelungen werden in der [CoronaVO KJA/JSA](#) getroffen.

2. Infektionsschutzauflagen

Personen, die unter die Regelungen der [CoronaVO Absonderung](#) fallen, dürfen sich nicht als Teilnehmende oder Betreuungskräfte an einem Angebot der KJA beteiligen.

Für alle Veranstaltungen müssen erweiterte Hygieneanforderungen entsprechend den RKI- Empfehlungen eingehalten werden. In den §§ 2, 3 und 5 CoronaVO des Landes werden diese Empfehlungen konkretisiert. Von den Trägern ist ein entsprechendes Hygienekonzept (§ 5 CoronaVO des Landes) zu erstellen und eine Datenerfassung der Teilnehmenden (§ 6 CoronaVO des Landes) durchzuführen. Mit der Luca-App und der Corona-Warn-App gibt es kostenlose elektronische Instrumente zur Kontaktdatenerfassung. Beim Abhalten der Veranstaltung sind Arbeitsschutzanforderungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes) einzuhalten, die hier gleichermaßen für haupt- und ehrenamtliche Betreuende gelten. Für gemeinsame An- und Abreisen gelten die Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Alle diese Regelungen gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung per Antigentest oder PCR-Test vorlegen. Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung ausreichend.

Bei mehrtägigen Angeboten mit einer Dauer von sechs oder mehr Tagen inklusive An- und Abreisetag sind an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen der Woche weitere Nachweise über eine negative Testung einzuholen. Denn laut Studien liegt die durchschnittliche Inkubationszeit bei Corona zwischen fünf und sechs Tagen, wobei die höchste Ansteckungsgefahr kurz vor oder kurz nach der Inkubation besteht.

Für die erste Woche liegt durch die Überprüfung des Nachweises zu Beginn bereits einer der beiden notwendigen Nachweise vor.

Die CoronaVO KJA/JSA führt aus, dass der letzte Nachweis per Schnelltest 72 Stunden vor Ende des Angebots bzw. Abreise überprüft werden muss, um im Falle eines positiven Befunds einen PCR-Test zu veranlassen zu können. Der zweite Nachweis in der ersten Woche wird dementsprechend am dritten oder spätestens vierten Tag notwendig, wenn die Abreise am sechsten Tag erfolgen soll.

Wenn das Ende des Angebots/die Abreise an den Tagen zwei, drei, vier oder fünf erfolgt, braucht es nicht zwingend einen zweiten Nachweis, allerdings sollten dann die Betreuungskräfte und Teilnehmenden einen Bürgertest in der Woche nach dem Angebot in Anspruch nehmen. Auch nach Angeboten mit mehr als sechs Tagen Dauer ist es sinnvoll, dass Betreuungskräfte und Teilnehmende in der Woche nach einem Angebot einen Bürgertest in Anspruch nehmen.

Abweichend der nachstehenden Empfehlung gilt, dass anderweitig vorgeschriebene Testnachweise einzuhalten sind. So ist ggf. in Beherbergungsbetrieben ein häufigerer Testnachweis nötig. Bei der An- und Abreise mit einem Reisebus oder einem Sammlerbus besteht nach § 11 Absatz 4 CoronaVO durchgehend eine Testnachweispflicht.

Es wird empfohlen, folgende Frequenzen bei der Überprüfung von Nachweisen einzuhalten:

Nachweis über:	a) Test b) Genesung (Nachweis über eine Genesung nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) c) Impfung														
Angebotsdauer	Inklusive Anreise-/Abreisetag														
Woche	1. Woche							2. Woche							...
Tage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1-tägig	a), b),c)														
5-tägig	a), b), c)														
6-tägig	a), b),c)			a)											
10-tägig	a), b),c)			a)				a)							
12-tägig (für gleiche Personen, aber Unterbrechung des Angebots am Sa. und So.)	a), b),c)				a)				a)						
14-tägig	a), b),c)			a)				a)			a)				

Mehr als 14-tägig	a), b), c)			a)				a)			a)			a)
-------------------	------------------	--	--	----	--	--	--	----	--	--	----	--	--	----

Eine medizinische Maske muss von Personen ab 6 Jahren nach § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für getestete, genesene und geimpfte Personen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO, innerhalb der zu bildenden Untergruppe (Kohorte) ohne Kontakt zu Dritten und für Personen, die Übernachtungsräume gemeinsam nutzen.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.

3. Beteiligtenzahl

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10	11 – 35	36 – 50	51+
Tagesangebote	In geschlossenen Räumen			
	60 Personen 360 ggg Personen ²	48 Personen 180 ggg Personen ²	36 Personen 90 ggg Personen ²	18 Personen 60 ggg Personen ²
	Im Freien			
	60 Personen 360 ggg Personen ²	48 Personen 300 ggg Personen ²	36 Personen 180 ggg Personen ²	18 Personen 120 ggg Personen ²
mehrtägige Angebote ohne Übernachtung	In geschlossenen Räumen			
	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
	Im Freien			
	360 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	120 ggg Personen ²
Angebote mit weniger als 4 Übernachtungen	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
Angebote mit mindestens 4 Übernachtungen	420 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²

¹ <https://corona.rki.de/>

² ggg Personen = genesene, getestete oder geimpfte Personen. Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Für Angebote der KJA/JSA ist die Bildung von festen Gruppen aus Teilnehmenden und Betreuungskräften mit maximal 36 Personen vorgeschrieben (§ 2 Absatz 3 CoronaVO KJA/JA). Bei einer Inzidenz ≤10 müssen die festen Untergruppen bei einer Gesamtgruppengröße von über 60 Personen gebildet werden.

Aus Infektionsschutzgründen sollen Kontakte zwischen den festen Gruppen reduziert werden. Regelungen zum Abstand sind zwischen diesen Gruppen zu beachten. Diese Kohortenbildung innerhalb eines Angebots soll im Falle eines Verdachts auf eine Corona-Infektion während eines Angebots die Anzahl der direkten Kontaktpersonen reduzieren und ermöglichen, dass nur für diese Kohorte Maßnahmen umgesetzt werden müssen, ohne dass gleich das gesamte Angebot betroffen ist.

4. Ferienprogramme und –aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt:

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z.B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) gelten als Stunden- und Tagesangebote oder mehrtägige Angebote, je nachdem für welchen Zeitraum eine Anmeldung der Teilnehmenden vorab erfolgt. Wenn Ferienprogramme und Ferienaktivitäten so geplant sind, dass der überwiegende Anteil der Programme bzw. der Aktivitäten im Freien stattfinden soll, gelten sie als Angebote im Freien. Für schlechte Witterungsverhältnisse sollen gut belüftete überdachte Flächen zur Verfügung stehen, damit sich Personen nicht in geschlossenen Räumen ansammeln müssen und Abstände möglichst eingehalten werden können. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen. Dabei ist auf die Standsicherheit bei möglichem Unwetter zu achten.

Bei der Benutzung von Sanitäranlagen können Kontakte von Personen aus unterschiedlichen Gruppen, mehreren zeitgleich stattfindenden Angeboten und mit Dritten nicht vermieden werden. Dementsprechend gilt grundsätzlich für Sanitärräume die Maskenpflicht, natürlich nicht beim Zähneputzen oder unter der Dusche. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Abstände eingehalten werden können, bspw. Aufzeichnung von Abstandslinien, Beschränkung der zeitgleich anwesenden Personenzahl innerhalb eines Sanitärraums oder „Stilllegung“ einzelner sanitärer Einrichtungen.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.

Grundsätzlich sind Mitwirkende wie externe Betreuungskräfte, die zu einem einzelnen Programmpunkt oder einer einzelnen Aktivität hinzukommen, oder auch Küchenteams bei der maximal zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen. Wenn jedoch das Küchenteam eigenständig arbeitet und außerhalb der Essensausgabe kein Kontakt zu Teilnehmenden besteht, müssen diese Personen bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle sind bei der

Essensausgabe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine schützende Trennung von Küchenteams und Teilnehmende ermöglichen.

Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Hinzukommen von Personen während der Veranstaltung möglich.

Ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, dürfen nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten einzusetzen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko beispielsweise aufgrund der Nicht-Einhaltung der Abstandsregelungen besteht.

5. Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts:

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der KJA/JSA übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen und bei der Versorgung mit Speisen und Getränken. Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten sowie in Räumen, die nicht eigentlich für Übernachtungszwecke ausgelegt sind (bspw. Nutzung von Räumen in Vereinsheimen, Waldheimen etc.) werden folgende Regelungen zu beachten sein:

- Mögliche Abstandsregelungen sind zu beachten. Eine Ausnahme besteht für den Zeitraum der Übernachtung in Mehrbettunterkünften und Mehrpersonenzelten und innerhalb der zu bildenden Untergruppen (Kohorten). Es wird empfohlen, außerhalb der festen Untergruppen von 36 Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person einzuhalten.
- Seitens der Träger eines Angebots sollen möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte für die Übernachtung aufgebaut werden, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden.
- Für Aktivitäten bei schlechten Witterungsverhältnissen sollen gut belüftete überdachte Flächen im Zeltlager zur Verfügung stehen. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen. Dabei ist auf die Standsicherheit bei möglichem Unwetter zu achten.
- Bei der Belegung von Übernachtungsräumen haben Personen aus derselben Kohorte einen Raum zu teilen.
- Bei der Belegung der Zelte ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.
- Grundsätzlich sind Mitwirkende wie externe Betreuungskräfte, die zu einem einzelnen Programmpunkt oder einer einzelnen Aktivität hinzukommen, oder auch Küchenteams bei der maximal zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen.

Wenn jedoch das Küchenteam eigenständig arbeitet und außerhalb der Essensausgabe kein Kontakt zu Teilnehmenden besteht, müssen diese Personen bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle sind bei der Essensausgabe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine schützende Trennung von Küchenteams und Teilnehmende ermöglichen.

- Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, dabei für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, benennen und diese schulen.

6. Durchführung von Angeboten außerhalb von Baden-Württemberg

Die Träger der KJA/JSA können grundsätzlich Angebote der KJA/JSA in anderen Bundesländern oder dem Ausland in eigener Verantwortung durchführen. Diese Angebote stellen jedoch besondere Anforderungen an die Träger und unterliegen eigenen Bedingungen:

- Für Träger von Angeboten außerhalb Baden-Württembergs ist die CoronaVO KJA/JSA verpflichtend. Bei der Durchführung eines Angebots sind die Corona-Auflagen des Bundeslandes oder des Gastlandes, in dem ein Angebot stattfinden soll, und mögliche regionale oder lokale Regelungen einzuhalten.
- Die Bundesregierung gibt jeweils aktuelle Reiseempfehlungen in Bezug auf Corona heraus und definiert, welche Länder als Corona-Risikogebiet eingestuft werden. Für die Wiedereinreise nach Deutschland gilt die Einreiseverordnung der Bundesregierung. Für Baden-Württemberg ist bei Rückkehr die CoronaVO Absonderung zu beachten.
- Wenn seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden in anderen Bundesländern oder im Ausland Infektionsschutzaufgaben wie etwa Quarantänemaßnahmen für ein Angebot angeordnet werden, sind die Träger des Angebots verpflichtet, die Umsetzung zu garantieren, auch wenn sich die Laufzeit der Anordnung über die Dauer des Angebots selbst hinaus erstreckt. Entsprechende Vorkehrungen sind Bestandteil des Präventions- und Ausbruchsmanagement bei Angeboten im Ausland.
- Die Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten haben einen berechtigten Anspruch darauf, frühzeitig und umfassend über die Vorkehrungen des Trägers informiert zu werden.

B) Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts

Die folgenden Hinweise dienen als Vorlage/Checkliste für die Erstellung eines einrichtungs- und angebotsspezifischen Hygienekonzepts für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit feststehenden Teilnehmenden, das jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden muss. Dazu können Ergänzungen notwendig sein, oder aber bestimmte Teile sind evtl. gar nicht zutreffend. Die Empfehlung ersetzt nicht das notwendige Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Angebots.

Freie Träger und Einrichtungen in Selbstverwaltung können auf Anfrage bei der Erstellung des Hygienekonzepts vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. vom Kommunalen Jugendreferat unterstützt werden.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemein bekannten [Hygieneregeln](#):

- ☐ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- ☐ Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- ☐ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- ☐ Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

2. Angebote

- ☐ Beim Singen und lauten Sprechen oder bei Bandproben gelten die entsprechenden [Auflagen](#). Sportliche Aktivitäten sollten soweit zulässig am besten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.
- ☐ Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet.
- ☐ Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- ☐ Angebote im Außenbereich sollten bevorzugt werden.
- ☐ Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten.
- ☐ Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Testnachweis (per Antigentest oder per PCR-Test). Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung (Nachweis über eine Genesung nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) ausreichend.
- ☐ Eine medizinische Maske muss von Personen ab 6 Jahren nach § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für genesene, geimpfte oder getestete Personen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO, innerhalb der zu bildenden Untergruppe (Kohorte) ohne Kontakt zu Dritten und für Personen, die Übernachtungsräume gemeinsam nutzen
- ☐ Bei Angeboten mit in den Inzidenzstufen 2 bis 4 mehr als 37 und in der Inzidenzstufe 1 mehr als 61 Personen sind feste Untergruppen von 36 Personen zu bilden. Innerhalb der Untergruppen gibt es kein Abstandsgebot, zwischen den Untergruppen gilt die Abstandsempfehlung (§ 2 Absatz 1 CoronaVO des Landes).
- ☐ Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.) sind die Kinder von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den

Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären. Insbesondere bei Seminaren und Angeboten für Ehrenamtliche, sowie offenen Angeboten ist die elektronische Dokumentation mit der Corona-Warn-App oder der Luca-App zu empfehlen.

3. Räumlichkeiten

- ☐ Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- ☐ Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
 - ☐ Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besuchendenströmen und zur Information über die geltenden Regeln.
 - ☐ Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder, falls nicht vorhanden, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- ☐ Häufig berührte Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- ☐ Innenräumen sind gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots zu lüften. Während des Angebots sind Stoß-/Durchzugslüftungen stündlich vorzunehmen.
- ☐ Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten und täglich zu reinigen.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- ☐ Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- ☐ Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- ☐ Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- ☐ Für haupt- und ehrenamtlich Betreuende gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung.
- ☐ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.
- ☐ Als Orientierung gelten die [Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

5. Lebensmittel

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Die hier aufgeführten Aspekte sollten ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, in Kellerräumen). Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen oder Vermietern geregelt, ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen bzw. Vermieter zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen.

Die Informationen stehen jeweils auf der [Internetseite des Sozialministeriums](#) zur Verfügung.

c) Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

Allgemein:

- ☐ Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention von Infektionskrankheiten gelten auch für die Durchführung des Angebots. Notwendige Materialien wie geeignete Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel sind vom Träger zu stellen.
- ☐ Es gelten die allgemeinen Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
- ☐ Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Ungeimpfte Personen bzw. Personen mit Vorerkrankungen wird empfohlen, eine Entscheidung über eine Teilnahme sorgfältig abzuwägen. Es empfiehlt sich zur Klärung ein Gespräch zwischen Trägern, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten.
- ☐ Bei Angeboten bis einschließlich fünf Tagen inklusive An- und Abreisetag für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung per Antigentest oder PCR-Test vorlegen. Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung ausreichend.
- ☐ Dauert das Angebot sechs Tage oder länger inklusive An- und Abreisetag, sind je sieben Tage zwei Testnachweise erforderlich. (Siehe Tabelle unter 2 Infektionsschutz) Der letzte Test des Angebots muss 72 Stunden vor Ende des Angebots erfolgen, damit bei einer positiven Testung zumindest per PCR-Test ein falsch-positives Ergebnis ausgeschlossen werden kann.
Laut Studien liegt die durchschnittliche Inkubationszeit bei Corona zwischen fünf und sechs Tagen, wobei die höchste Ansteckungsgefahr kurz vor oder kurz nach der Inkubation besteht.
- ☐ Eine medizinische Maske muss von Personen ab 6 Jahren nach § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO für getestete, genesene oder geimpfte Personen, innerhalb der zu bildenden Untergruppe (Kohorte) ohne Kontakt zu Dritten. In Übernachtungsräumen besteht für die dort übernachtenden Personen keine

Maskenpflicht. Bei der Belegung von Übernachtungsräumen haben Personen aus derselben Kohorte einen Raum zu teilen.

- ☐ Teilnehmende und Betreuende sollen sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots beobachten. Für Träger sollten im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und chronische Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, wie z.B. Asthma, informiert werden.
- ☐ Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig sein kann, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben bzw. zur selben Gruppe gehören, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen zu bedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.

Präventionsmaßnahmen:

- ☐ Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.
- ☐ Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- ☐ Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanger zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- ☐ Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder

Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

Ausbruchsmanagement:

- ☐ Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur [Meldung von Verdachtsfällen](#) von COVID-19 sind zu beachten.
- ☐ Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten:
 - ☐ Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht werden. Liegt auch nach ärztlicher Einschätzung ein Verdachtsfall vor, informiert der Arzt oder die Ärztin das lokal zuständige Gesundheitsamt. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist bis zur Klärung des Verdachtsfalls von anderen Teilnehmenden zu isolieren.
 - ☐ Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.
 - ☐ Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren und Abreisen möglicher enger Kontaktpersonen bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden zu unterlassen. Den Weisungen der

Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

- ☐ Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.
- ☐ Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.
- ☐ Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- ☐ Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:

- ☐ Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
- ☐ Wenn Teilnehmende erkrankt oder enge Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind, unterliegen Sie grundsätzlich einer „Absonderungspflicht“. Teilnehmende müssen sich jedoch dann nicht absondern, wenn sie als geimpft gelten. Als

geimpft gelten Teilnehmende, wenn sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufweisen und einen vollständigen Impfschutz vorweisen können oder über einen Genesenennachweis verfügen. Hat der Indexfall die Delta-Variante sind auch die Kontaktpersonen unabhängig vom Impfstatus absonderungspflichtig.

- ☐ Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- ☐ Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.